



Teilnehmergeinschaft Lützschena - Stahmeln
bei der kreisfreien Stadt Leipzig, Amt 62, Stadthaus
Burgplatz 1, 04109 Leipzig

**Teilnehmergeinschaft
Lützschena - Stahmeln**

Die Vorstandsvorsitzende

**Erläuterungsbericht
zum Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen
Anlagen gemäß § 41 FlurbG**

Verfahren: Lützschena-Stahmeln
Gemeinde: Kreisfreie Stadt Leipzig
Gemarkungen: Lützschena, Stahmeln
Verfahrens-Nr.: 168671
Stand: 30.05.2017



Umfassende Daten zum Flurbereinigungsverfahren Lützschena – Stahmeln sowie allgemeine Planungen sind in den Neugestaltungsgrundsätzen nach §38 FlurbG enthalten. Diese wurden bereits mit den Trägern öffentlicher Belange abgestimmt und sind diesem Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen nochmals zur Information beigefügt.

Inhaltsverzeichnis

1. Planungen der Teilnehmergemeinschaft	3
1.1 Maßnahmenbereich Verkehr.....	3
1.2 Maßnahmenbereich Wasserwirtschaft	7
1.3 Maßnahmenbereich Bodenkultur und Bodenschutz	7
1.4 Maßnahmenbereich Dorfentwicklung	7
1.5 Maßnahmenbereich Naturschutz und Landschaftspflege	7
1.6 Maßnahmenbereich Bodenordnung.....	8
2. Erläuterung von Einzelmaßnahmen.....	8
2.1 In der Karte ungenügend deutlich darstellbare Maßnahmen Verkehr.....	8
2.2 Maßnahmen mit erhöhtem Abstimmungsbedarf.....	11
2.3 Hinweise auf weitere Planungen	11
3. Prüfung der Umweltverträglichkeit	12
3.1 Natura 2000 Vorprüfung und spezielle artenschutzrechtliche Prüfung	12
3.2 Eingriffsbilanzierung / Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen	12
Anlagenverzeichnis	22
Abkürzungsverzeichnis.....	23

1. Planungen der Teilnehmergemeinschaft

1.1 Maßnahmenbereich Verkehr

Vorhandenes Straßen- und Wegenetz

Das vorhandene Straßen- und Wegenetz ist unter Punkt 2.3.2 der Neugestaltungsgrundsätze gemäß §38 FlurbG ausführlich beschrieben (siehe Anlage 6).

Das ehemals vorhandene Wegenetz war in der Vergangenheit wesentlich dichter und wurde der Erschließung der Flurstücke gerecht. Im Katasternachweis ist das ehemalige landwirtschaftliche Wegenetz noch ersichtlich. Einige Wege in der Feldflur existieren heute nicht mehr. Diese ehemaligen Wegeflurstücke wie zum Beispiel die Grundstücke Lützschena 359 und 381 befinden sich nunmehr im privaten Eigentum und werden landwirtschaftlich als Acker- bzw. Grünland bewirtschaftet.

Ein Teil der vorhandenen Wege im Verfahrensgebiet besitzt kein eigenes Wegeflurstück. So ist der Weg von der Brücke über den Neuen Jägergraben bis zum Reiterhof der Gundorfer Agrargemeinschaft e.G. Bestandteil des vorhandenen landwirtschaftlichen Wegenetzes und wird wie ein öffentlicher Weg genutzt, führt jedoch über privaten Grund und Boden.

Der überwiegende Teil des bestehenden landwirtschaftlichen Wegenetzes ist in einem schlechten Zustand.

Für die heutige Bewirtschaftung der landwirtschaftlich genutzten Flächen wird das derzeitige ländliche Wegenetz im Verfahrensgebiet als nicht ausreichend eingeschätzt. Defizite bestehen:

- durch den Verlust von landwirtschaftlichen Wegen als Folge der Veränderung der Landbewirtschaftung von einer kleinteiligen Bewirtschaftung zu großen Schlägen.
- in Form eines landwirtschaftlichen Wegs zur Erschließung des Hofes der Gundorfer Agrargemeinschaft e.G. und resultieren u. a. auch aus dem B-Plan E-89, wonach der Transport von landwirtschaftlichen Produkten (Heu, Stroh, Festmist u. a.) vom Reiterhof nicht durch die Wohnbebauung zu führen ist
- bei der Zugänglichkeit des Gebietes für Reiter in Verbindung mit den bewirtschafteten Reiterhöfen im Verfahrensgebiet und direkt anschließender Umgebung.

Grundkonzeption

Das vorhandene ländliche Wegenetz bildet die Grundlage für die Planungen im Verfahrensgebiet. Landwirtschaftlicher Verkehr durch die Wohnbebauung Stahmeln soll künftig minimiert werden.

Durch den Neubau des „Weg zur Brücke“, „Weg am Deich“ und „Weg östlich der Brücke“ und deren Anbindungen an das öffentliche Straßennetz soll eine Verbesserung der Erschließung der landwirtschaftlichen Einrichtungen und Flächen erfolgen.

Die Brücke über den Neuen Jägergraben befindet sich in einem augenscheinlich guten Zustand. Für die bestehenden Wirtschaftswege ohne eigenes Flurstück sind eine eigentumsrechtliche Klärung und die Übernahme in das Straßenbestandsverzeichnis erforderlich. Aufgrund der differenzierten Eigentumsstruktur, sind die zum Teil nicht vorhandenen Wege für die Erschließung der Flurstücke weiter erforderlich und sollten zumindest als Wegeflurstück bei der Neuzuteilung in ihrer ungefähren Lage erhalten bleiben (eigentumsrechtliche Sicherung). Ein Ausbau dieser Wege ist häufig nicht erforderlich.

Der überwiegende Teil des Verfahrensgebietes unterliegt naturschutzrechtlichen Bestimmungen (LSG, FFH und SPA). Um die Belange des Naturschutzes zu berücksichtigen, wird der Neubau von ländlichen Wegen auf ein Mindestmaß beschränkt. Der Ausbau von bestehenden Wegen erfolgt soweit möglich auf vorhandener Trasse. Ein wesentliches Ziel der Flurneuordnung ist die Erschließung der Flurstücke. Durch den geplanten Ausbau und geringfügigem Neubau von Wirtschaftswegen soll ein ländliches Wegenetz geschaffen werden, das die eigentumsrechtliche Erschließung sichert.

Art der Wege nach der Erschließungsfunktion und Ausbau

Die Art des Ausbaus richtet sich nach der Funktion der Wege, auch im Hinblick auf die Hochwasserproblematik sowie dem Aufkommen an landwirtschaftlichem Verkehr unter Beachtung der örtlichen Geländetopographie, den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege und der Erholungsfunktion. Daneben fanden bei der Planung der einzelnen Wege

- die unterschiedlichen Interessen der landwirtschaftlichen Betriebe,
- die Interessen der Stadt Leipzig als zukünftiger Baulasträger,
- die Interessen der Versorgungsträger (Elektrizitäts-, Trinkwasser-, Abwasser-Gasleitung, Telekom) und
- der Natur- und Landschaftsschutz

Berücksichtigung.

Die geplanten Wege dienen der Bewirtschaftung der land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen sowie der Verbesserung der Erschließung. Sie sind für die Anbindung an das örtliche und übergeordnete Straßen- und Wegenetz notwendig.

Für den Aus- und Neubau der einzelnen Wege ist die Richtlinie für den Ländlichen Wegebau (RLW Teil 1 Richtlinie für die Anlage und Dimensionierung Ländlicher Wege) maßgebend. Die in die Planung aufgenommenen Wege sind in der Karte zum Plan nach § 41 FlurbG dargestellt.

Bei der Befestigung aller im Verfahren vorhandenen landwirtschaftlichen Wege wird von einer Beanspruchung mit Achslasten von 5 t (bei geringer bis mittlerer Belastung) und 11,5 t (bei mittlerer bis hoher Belastung) ausgegangen. Die geplanten Wege werden einstreifig ausgebaut. Die Fahrbahnbreite ist nach der Nutzungsintensität und den landwirtschaftlichen Fahrzeugen unter Beachtung des §2 Abs. 1 Nr. 2 STVZO gewählt und beträgt in der Regel 3 m. Zusätzlich besteht bei zwei Maßnahmen beidseitig ein überfahrbares Schotterbankett von jeweils 0,75 m Breite. Die Gesamtausbaubreite beträgt somit 4,50 m.

Bei Bedarf werden Ausweichstellen und Feldüberfahrten geschaffen, die genaue Lage und Anzahl wird im Rahmen der Detailplanung festgelegt. Für Grünwege wird eine Wegbreite von maximal 4,00 m festgelegt.

Folgende Bauweisen werden im Neuordnungsgebiet für die Befestigung der ländlichen Wege gewählt:

- Bauweise 7 Schotterdecke nach RLW Teil 1
- Bauweise 8 Einfachbefestigung / Grünweg nach RLW Teil 1 (Schotterrassen)
- Bauweise 0 eigentumsrechtliche Regelung von Erschließungswegen.

Bei der Wahl der Bauweise wurden die Unterhaltskosten mit bedacht. Für den stärker geeigneten Abschnitt des Einmündungsbereiches an der Halleschen Straße, siehe Maßnahme „Weg zur Brücke“, wurde eine gebundene Befestigung vorgezogen.

Die Bauweise Schotterdecke wurde aufgrund ihres hohen Unterhaltungsaufwandes nur bei einseitigem Anschluss an das Straßen- und Wegenetz, bei geringerer und mittlerer Beanspruchung und bei relativ ebenem Gelände gewählt.

Wege mit einer Einfachbefestigung werden benötigt, um die Erschließung aller Flurstücke zu sichern.

Um eine überwiegende Erschließung der neuen Flurstücke langfristig zu sichern, ist es notwendig, Wegestücke auszuweisen. Für diese Wege erfolgt nur eine eigentumsrechtliche Klärung. Ein Ausbau ist nicht vorgesehen.

Im Verfahrensgebiet herrscht in der oberflächennahen Schicht der Vega-Auengley vor. Dieser weist eine geringe Versickerungsfähigkeit auf und gilt als frost- und wasserempfindlich. Für die Wegebaumaßnahmen MKZ 116 017, 116 025 und 116 033 wurde daher ein Baugrundgutachten erstellt. Darin wird empfohlen, auf Grund des nahe anstehenden Grundwassers, für die geplanten Maßnahmen eine Untergrundverbesserung vorzunehmen. Da beim „Weg zur Brücke“ in seinem ursprünglichen Trassenverlauf (siehe *Anlage 8 - Baugrundgutachten*) die Grundwassersituation besonders prekär ist, wurde vom Vorstand unterschieden den Trassenverlauf abzuändern und eine kürzere Variante entlang der östlichen Ackergrenze von Flurstück 361/1 zu wählen, in deren Bereich der Grundwasserstand weniger hoch ist.

Nachfolgende Tabelle gibt eine Übersicht über die Funktion, die Beanspruchung und die Beachtung der Schutzgebiete für die auszubauenden Wege:

Nr.	Bezeichnung	Funktion	Beanspruchung	Schutzgebiet	Sonstiges
Bauweise 7 – ohne Bindemittel (sandgeschlämmte Schotterdecke)					
116 017	Weg zur Brücke	Erschließung landwirtschaftlicher Flächen und des Hofes der Gundorfer Agrargemeinschaft	gering bis mittel	LSG "Leipziger Auwald", SPA-Gebiet "Leipziger Auwald", ca. 100m nördlich des FFH- Gebietes "Leipziger Auensystem", nördlich geschützter Biotope	nördlich der Grenze des Überschwemmungsgebietes, Anbindung an Hallesche Straße in Asphalt (40 m), Verlegung des Radweges im Einmündungsbereich, teilweise im Bereich archäologischer Denkmale
Bauweise 8 – ohne Bindemittel (Einfachbefestigung mit Schotterrasen)					
116 025	Weg am Deich	Erschließung landwirtschaftlicher Flächen, Anbindung an den Reiterhof	gering bis mittel	LSG "Leipziger Auwald", SPA-Gebiet "Leipziger Auwald", ca. 100m nördlich des FFH- Gebietes "Leipziger Auensystem", westlich geschützter Biotope	teilweise im Überschwemmungsgebiet, teilweise im Bereich archäologischer Denkmale, Anbindung an nördlich querenden Fahrradweg und die bereits vorhandene Einmündung an der Halleschen Str. 65
Bauweise 7 – ohne Bindemittel (sandgeschlämmte Schotterdecke)					
116 033	Weg östlich der Brücke	Erschließung landwirtschaftlicher Flächen und des Hofes der Gundorfer Agrargemeinschaft	gering bis mittel	LSG "Leipziger Auwald", SPA-Gebiet "Leipziger Auwald", ca. 100m nördlich des FFH- Gebietes "Leipziger Auensystem"	nördlich der Grenze des Überschwemmungsgebietes, teilweise im Bereich archäologischer Denkmale
Bauweise 0 – Wege (ohne Ausbau)					
123 030	Weg am Reitplatz	Erschließung landwirtschaftlicher Flächen	gering	LSG "Leipziger Auwald", SPA-Gebiet "Leipziger Auwald"	eigentumsrechtliche Klärung, vollständig im Überschwemmungsgebiet
123 056	Erschließung Wald	Erschließung landwirtschaftlicher Flächen	gering	LSG "Leipziger Auwald", SPA-Gebiet "Leipziger Auwald", ca. 100m nördlich des FFH- Gebietes "Leipziger Auensystem", Verlauf teilweise durch geschützte Biotope	eigentumsrechtliche Klärung, teilweise im Überschwemmungsgebiet

Wegentwässerung

Die Wege werden entsprechend der Regelquerschnitte (RLW Teil 1) mit einem Gefälle hergestellt, um eine Entwässerung in die Bankette bzw. Wegeseitenraum zu ermöglichen.

Die Höhenlage des Weges ist so zu wählen, dass das anfallende Wasser schadlos ablaufen kann. Eine Ableitung ist über den Seitenstreifen anzustreben. Entsprechend RLW Teil 1 ist eine Querneigung auszubilden. Für Bauweisen mit einer Deckenbefestigung mit Bindemitteln ist eine Querneigung von 3 % erforderlich. Bei Bauweisen mit einer Deckenbefestigung ohne Bindemittel soll die Querneigung 6 % betragen.

Für das relativ ebene bis leicht geneigte Gelände ist i.d.R. keine gesonderte Wegentwässerung erforderlich. Bei örtlichem Erfordernis sind Entwässerungsmulden und Wegseitengräben an den Wegen anzulegen. Diese haben Versickerungsfunktion.

Einmündungen und Kreuzungen von Straßen

Bereits vorhandene Anbindungen bilden beim Ausbau der Wege Zwangspunkte in der Örtlichkeit. Die Höhe der Feldwege ist in diesen Punkten an die vorhandenen Straßen anzupassen.

Einmündungen der Wegebaumaßnahmen in das übergeordnete Straßennetz sind im Einvernehmen mit den Straßenbaulastträgern auszuführen. Für die Einmündung in die Hallesche Straße wird eine Sondernutzungserlaubnis nach § 22 SächsStrG durch die zuständige Straßenbauverwaltung erteilt. Die Grundsätze der RLW Teil 1 für die Anlage und den Ausbau sind zu beachten. Für den geplanten Einmündungsbereich ins übergeordnete Straßennetz wird dieser für einen evtl. Gegenverkehr sowie für eine gute Befahrbarkeit aufgeweitet und auf Grund der hohen Belastung in diesem Bereich bituminös befestigt. Die Ausgestaltung der Knotenpunkte erfolgt in Abstimmung mit dem zuständigen Baulastträger.

Bei Kreuzungen von Wirtschaftswegen in der Feldlage sind einfache Eckausrundungen vorgesehen.

Voraussichtliche Widmungen

Im Rahmen der Genehmigung des Planes nach § 41 FlurbG sind die auszubauenden Wege öffentlich zu widmen, sofern diese noch nicht gewidmet sind. Alle in der nachfolgenden Tabelle aufgeführten Wirtschafts- bzw. Verbindungswege sind als öffentliche Feld- und Waldwege im Sinne von § 3 Nr. 4a SächsStrG zu widmen. Die Stadt Leipzig hat sich schriftlich dazu bereit erklärt, auch Erschließungswege zu widmen, die ausschließlich eigentumsrechtlich geregelt werden.

Maßnahme-Nr.	Bezeichnung	Anfang	Ende	Länge (m)
116 017	Weg zur Brücke	Neue Einfahrt an Halleschen Straße in Verlängerung der östl. Grenze von Flst. 361/1	Westlich der Brücke über den Neuen Jägergraben	360
116 025	Weg am Deich	Querender Fahrradweg südlich der Halleschen Str. 65	Schloßweg	600
116 033	Weg östlich der Brücke	Östlich der Brücke über den Neuen Jägergraben	Südlich des Reiterhofes der Gundorfer Agrargemeinschaft e.G.	175
123 030	Weg am Reitplatz	Weg am Deich ab dem Reitplatz	Brücke über Entwässerungsgraben auf Flst. 362	120
123 056	Erschließung Wald	Hof der Gundorfer Agrargemeinschaft e.G.	Stahmelner Str. 179	810

Die Widmungen werden mit Verkehrsübergabe wirksam. Gemäß § 42 Abs. 2 FlurbG in Verbindung mit § 9 des AGFlurbG sind alle im Neuordnungsgebiet auszuweisenden öffentlichen Feld- und Waldwege der entsprechenden Gemeinde als Eigentum zuzuordnen.

1.2 Maßnahmenbereich Wasserwirtschaft

Vorhandenes Gewässernetz I. und II. Ordnung

Folgende Gewässer befinden sich im Verfahrensgebiet:

- Weiße Elster als Gewässer I. Ordnung in Ost – West Richtung fließend (südliche Verfahrensgebietsgrenze ist gleichzeitig nördliche Gewässergrenze)
- Neuer Jägergraben als Gewässer II. Ordnung in Nord – Süd Richtung fließend
- Außerhalb des Verfahrensgebietes und nördlich der Gundorfer Agrargemeinschaft e.G. grenzen der Bahngraben und der Alte Jägergraben als Gewässer II. Ordnung an, die an der nördlichen Gebietsgrenze zusammenlaufen und schließlich im Verfahrensgebiet in den Neuen Jägergraben münden
- Darüber hinaus gibt es im Verfahrensgebiet Altwasser der Weißen Elster.

Der in Nord-Süd-Richtung verlaufende Entwässerungsgraben (südwestlich des Leitdeiches in Lützschena) ist kein Gewässer II. Ordnung.

Grundkonzeption

Nach Angaben des Amtes für Stadtgrün und Gewässer zeigt der „Neue Jägergraben“ über eine Länge von ca. 400m beginnend ab der Halleschen Straße bis zur „Weißen Elster“ einen wenig naturnahen Zustand, obwohl er durch weitestgehend kontinuierlich, jedoch stark schwankender Wasserführung ein gutes Potential aufweist, gewässerdynamisch relevante Strukturen wie Mäander zu entwickeln. Durch das Amt für Stadtgrün und Gewässer wurden Planungen zur Verbesserung des ökologischen Gewässerzustandes des Neuen Jägergrabens beauftragt. Nach Möglichkeit soll im Flurbereinigungsverfahren ein neues Flurstück für das Gewässer mit einem ca. 25m breiten Gewässerkorridor gebildet werden.

Kreuzungen mit Gewässern

Die Anlage von neuen Kreuzungen mit Gewässern ist nicht vorgesehen.

Die vorhandene Brücke über den Neuen Jägergraben ist für den landwirtschaftlichen Verkehr ausreichend.

1.3 Maßnahmenbereich Bodenkultur und Bodenschutz

Es sind keine Maßnahmen zur Verbesserung der Bodenkultur und zum Bodenschutz vorgesehen.

1.4 Maßnahmenbereich Dorfentwicklung

Es sind keine Dorfentwicklungsmaßnahmen geplant.

1.5 Maßnahmenbereich Naturschutz und Landschaftspflege

Für das Verfahrensgebiet sind Kompensationsmaßnahmen zum Ausgleich bzw. Ersatz bei Eingriffen in Natur und Landschaft vorgesehen.

1.6 Maßnahmenbereich Bodenordnung

Mit den vorhandenen und zum Ausbau vorgesehenen Wegen kann die wirtschaftliche Erschließung sichergestellt werden. Vorhandene Wege, welche gemeinschaftliche Anlagen sind und derzeit noch über private Flächen verlaufen, sind als Wegefurstück zu bilden und zu widmen. Die als öffentliche Feld- und Waldwege ausgewiesenen bzw. auszuweisenden Wege sind entsprechend § 9 AGFlurbG bei der Neuzuteilung der Flurstücke der Stadt Leipzig zuzuteilen.

Die Neugestaltung und Sicherung des Grundeigentums durch Abmarkung und Vermessung ist wesentliches Verfahrensziel.

2. Erläuterung von Einzelmaßnahmen

2.1 In der Karte ungenügend deutlich darstellbare Maßnahmen Verkehr

Wege ohne Bindemittel in Bauweise 7

Maßnahme Nr. 116-01-7 „Weg zur Brücke“

Erfordernis: Die Maßnahme resultiert u. a. aus dem B-Plan E-89, der besagt, dass der Transport von landwirtschaftlichen Produkten (Heu, Stroh, Festmist u. a.) vom Hof der Gundorfer Agrargemeinschaft e.G. nicht durch die Wohnbebauung zu führen ist.

Länge: von 0,00 m bis 360,00 m

Bauweise: 40 m Bauweise 2: ab Asphaltkante Hallesche Straße nach Süden;
320 m Bauweise 7: Weg ohne Bindemittel nach RLW(DWA-A 904/Z.2/Sp.4-6);
55 m Bauweise 8: Rückbau des vorhandenen Radweges im Einmündungsbereich, Ausbau und Verlegung des Radweges um 13 m nach Süden;

Breite: 3,00 m / 4,50 m (beidseitig überfahrbares Bankett von 0,75m)

Nutzung: einstreifiger Feldweg zur Erschließung von Acker- und Grünlandflächen und der Erschließung des Hofes der Gundorfer Agrargemeinschaft e.G.

Lage: Der Weg zur Brücke zweigt von der Halleschen Straße ab und führt geradezu in südlicher Richtung, rechtsseitig der östlichen Grenze von Flurstück 361/1, bis zur Asphaltkante der Brücke, die den Neuen Jägergraben quert.

Belastung: geringe bis mittlere saisonale Beanspruchung

Bestand: Zu Beginn des Weges befindet sich das Bankett der Halleschen Straße als unbefestigter, begrünter Böschungsbereich. Daraufhin quert er den Radweg, welcher als Schotterweg vorhanden ist. Ab dem Fahrradweg verläuft der Weg über Ackerland. Für die letzten 45m vor der Asphaltkante der Brücke besteht Grünland.

Ausbau: Die Einmündung des Weges ist auf einer Länge von 40m in Asphalt in Bauweise 2 herzustellen. Dabei ist die vorhandene Böschung zwischen Hallescher Straße und Fahrradweg (Höhenunterschied von ca. 1m) so auszugleichen, dass eine Längsneigung von 6% entsteht. Der vorhandene Radweg ist zur Sicherung der Aufstelllänge der landwirtschaftlichen Fahrzeuge im Anbindebereich um 13 m nach Süden zu verlegen und auf einer Länge von 55 m in Bauweise 7 – Weg ohne Bindemittel – auszubauen. Der alte Radweg soll im Bereich der Einmündung zurückgebaut werden. Der restliche Teil des Weges ist auf einer Länge von 320m als Weg ohne Bindemittel in Bauweise 7 auszu-

bauen. Um eine ordnungsgemäße Entwässerung des Weges zu gewährleisten, ist eine Querneigung nach Osten hin herzustellen.

Besonderheit: Querung Ferngasleitung Nr. 26 (DN 300) mit 8 m Schutzstreifen, LSG "Leipziger Auwald", SPA- Gebiet "Leipziger Auwald", ca. 100 m nördlich des FFH-Gebietes "Leipziger Auensystem ", ca. 100m nördlich geschützter Biotope, nördlich der Grenze des Überschwemmungsgebietes, teilweise im Bereich archäologischer Denkmale, die Möglichkeit archäologischer Ausgrabungen vor Eingriff in den Boden wird in der Ausschreibung der Baumaßnahme berücksichtigt

Maßnahme Nr. 116-03-3 „Weg östlich der Brücke“

Erfordernis: Die Maßnahme resultiert u. a. aus dem B-Plan E-89, der besagt, dass der Transport von landwirtschaftlichen Produkten (Heu, Stroh, Festmist u. a.) vom Hof der Gundorfer Agrargemeinschaft e.G. nicht durch die Wohnbebauung zu führen ist. Die Notwendigkeit der Maßnahme wurde durch das Verkehrs- und Tiefbauamt der Stadt Leipzig bei einer Ortsbesichtigung besonders betont.

Länge: von 0,00 m bis 175,00 m

Bauweise: 175 m Bauweise 7 Weg ohne Bindemittel nach RLW (DWA-A 904/Z.2/Sp.4-6)

Breite: 3,00 m / 4,50 m (beidseitig überfahrbares Bankett von 0,75m)

Nutzung: einstreifiger Feldweg zur Erschließung von Grünlandflächen und der Erschließung des Hofes der Gundorfer Agrargemeinschaft e.G.

Lage: Der „Weg östlich der Brücke“ beginnt ab der Asphaltkante östlich der Brücke über den Neuen Jägergraben und verläuft auf vorhandener Trasse parallel zur Reithalle der Gundorfer Agrargemeinschaft e.G. bis zum Flurstück 457/5 Stahmeln.

Belastung: geringe bis mittlere saisonale Beanspruchung

Bestand: Die Trasse ist vom Baubeginn 0,00m bis 175,00m als Weg teilweise mit Schotter bzw. Splitt vorhanden, jedoch in schlechtem Zustand.

Ausbau: Der Weg ist auf einer Länge von 175 m als Weg ohne Bindemittel in Bauweise 7 auszubauen. Um eine ordnungsgemäße Entwässerung des Weges zu gewährleisten, ist eine Querneigung nach Süden hin herzustellen.

Besonderheit: LSG "Leipziger Auwald", SPA- Gebiet "Leipziger Auwald", ca. 70m nördlich des FFH- Gebietes "Leipziger Auensystem ", nördlich geschützter Biotope, nördlich der Grenze des Überschwemmungsgebietes

Wege ohne Bindemittel in Bauweise 8

Maßnahme Nr. 116-02-5 „Weg am Deich“

Länge: von 0,00 m bis 600,00 m

Bauweise: 600 m Bauweise 8, Weg ohne Bindemittel nach RLW (DWA-A 904/Z.1/Sp.7-9)

Breite: 3,00 m

Nutzung: einstreifiger Feldweg zur Erschließung von Acker- und Grünlandflächen sowie Anbindung an den Reiterhof

Lage: Der Weg am Deich beginnt am Radweg, Ecke Hallesche Straße 65, führt südlich zum nördlichen Ende des Leitdeiches Lützschena und weiter westlich entlang des Deiches bis zum Reiterhof und bindet an den Schlossweg an (Teil-

stück über Flurstücke Lützschena 1/19 und 1/17 vorhanden). Ein Abstand von 5m zum Deichfuß wird eingehalten.

Belastung: geringe bis mittlere saisonale Beanspruchung

Bestand: Vom Beginn des Weges ab dem Radweg, besteht Ackerland bzw. im weiteren Verlauf entlang des Deiches Grünland. Im Bereich der Flurstücke Lützschena 1/19 und 1/17 ist der Weg teilweise mit Schotter bzw. Splitt vorhanden, jedoch in schlechtem Zustand und stark vernässt.

Ausbau: Der Weg wird in Decke ohne Bindemittel (Schotterrasen) befestigt. Es handelt sich um eine Einfachbefestigung ohne Deckschicht. In den wegen Nässe gefährdeten Bereichen wird Grobschlag eingebaut.

Besonderheit: Querung der Trinkwasserhauptleitung HW 900 Stahl (Westringleitung) der Kommunalen Wasserwerke Leipzig GmbH einschließlich Kabel, LSG "Leipziger Auwald", SPA- Gebiet "Leipziger Auwald", ca. 100m nördlich des FFH-Gebietes "Leipziger Auensystem ", nördlich geschützter Biotope, teilweise innerhalb der Grenzen des Überschwemmungsgebietes

Wege ohne Ausbau in Bauweise 0 bzw. nur Ausbau der Einmündungen

Die Wege mit Maßnahmen-Nr. 123-03-0 und 123-05-6 sind zum großen Teil in der Örtlichkeit als Grünwege vorhanden und besitzen für die Erschließung der landwirtschaftlich genutzten Flächen und der Flurstücke im Verfahrensgebiet Bedeutung. Ein Ausbau dieser Wege ist nicht vorgesehen. Es erfolgt lediglich die eigentumsrechtliche Klärung auf der erforderlichen Trasse und in der notwendigen Breite.

Maßnahme 123-03-0 „Weg am Reitplatz“

Länge: von 0,00 m bis 120 m

Bauweise: kein Ausbau

Breite: 3,0 m

Nutzung: Grünweg zur Erschließung der landwirtschaftlich genutzten Flurstücke / Weideflächen

Lage: östlich der Ortslage Lützschena beginnt der Trassenverlauf ab dem „Weg am Deich“, Flst. 1/23, bis zur Brücke über den Entwässerungsgraben Lützschena

Belastung: geringe Belastung

Bestand: Der Weg ist als Grünweg vorhanden.

Ausbau: Ein Ausbau erfolgt nicht.

Besonderheit: Lage im LSG, nördlich des FFH- Gebietes "Leipziger Auensystem "und innerhalb des SPA-Gebietes (Vogelschutzgebiet), Lage auch vollständig im Überschwemmungsgebiet nach § 72 SächsWG und teilweise im Bereich archäologischer Denkmale

Maßnahme 123-05-6 „Erschließung Wald“

Länge: von 0,00 m bis 810 m

Bauweise: kein Ausbau

Breite: 4,0 m (von 0,00 m bis 440 m)
2,0 m (von 440 m bis 720 m)
4,0 m (von 720 m bis 810 m)

- Nutzung:** Grünweg zur Erschließung der landwirtschaftlich genutzten Flurstücke / Weide- und Waldflächen
- Lage:** Die Trasse beginnt am westlichen Ende der Stahmelter Straße und führt auf vorhandenen Weg durch den Wirtschaftshof der Gundorfer Agrargemeinschaft e.G. und weiter südlich entlang des Waldstücks. Der Weg knickt am Flurstück 409 und führt in östlicher Richtung durch den Wald auf örtlich vorhandener Trasse. Hinter dem Waldstück knickt der Wegeverlauf und führt nach Norden entlang des Waldes bis hin zur nördlichen Begrenzung des Flurstücks 402/5. Im Knickpunkt auf dem Flurstück 409 ist ein Teilstück (Sackgasse) einzubinden, welches der Erschließung von Flurstück 122 dient und wegen der örtlichen Besonderheiten nahezu identisch zugeteilt werden muss.
- Belastung:** geringe Belastung
- Bestand:** Grünweg vorhanden
- Ausbau:** Ein Ausbau erfolgt nicht.
- Besonderheit:** Lage im LSG, teilweise innerhalb des FFH- Gebietes "Leipziger Auensystem", innerhalb des SPA-Gebiet (Vogelschutzgebiet), teilweise innerhalb eines geschützten Biotopes, zum Teil innerhalb des Überschwemmungsgebietes nach § 72 SächsWG

Naturschutz und Landschaftspflege

Maßnahme Nr. 516-01-5 „Pflanzung am Radweg“

Auf einer Länge von ca. 210 m soll südlich des vorhandenen Fahrradweges und östlich des Friedhofes bis südlich Hallesche Straße 73 eine Baumreihe mit einheimischen Baumarten (Ersatz für ehemals vorhandene Ebereschen) angelegt werden.

2.2 Maßnahmen mit erhöhtem Abstimmungsbedarf

Keine

2.3 Hinweise auf weitere Planungen

Nach Angaben des Amtes für Stadtgrün und Gewässer zeigt der „Neue Jägergraben“ über eine Länge von ca. 400m beginnend ab der Halleschen Straße bis zur „Weißen Elster“ einen wenig naturnahen Zustand, obwohl er durch weitestgehend kontinuierlich, jedoch stark schwankende Wasserführung ein gutes Potential aufweist, gewässerdynamisch relevante Strukturen wie Mäander zu entwickeln. Durch das Amt für Stadtgrün und Gewässer laufen derzeit Planungen zur Verbesserung des ökologischen Gewässerzustandes des Neuen Jägergrabens. Es ist beabsichtigt, die Wasserführung des Neuen Jägergrabens mäanderförmig durch das bestehende Gehölz bis zur Weißen Elster zu führen und zu renaturieren. Die Wasserbaumaßnahme erfolgt nicht durch die Teilnehmergemeinschaft Lützschena-Stahmeln, sondern durch das Amt für Stadtgrün und Gewässer, Stadt Leipzig.

Gemäß Auskunft des Verkehrs- und Tiefbauamtes der Stadt Leipzig vom 17.11.2015 ist die Maßnahme 78 „Wegeverbindung Hallesche Straße Süd“ von der Stahmelter Straße bis Am Bildersaal mit der Beschreibung „Sanierung Geh-/ Radweg“ in dem von der Ratsversammlung der Stadt Leipzig beschlossenen Radverkehrsentwicklungsplan 2010 - 2020 (RBV-1261/12 vom 20.06.2012) enthalten und verbindlich. Für den Geh-/Radweg ist eine Sanierungsmaßnahme (Maßnahme 78, 4. Priorität) vorgesehen. Die Verbindung ist als Anschluss für die Fahrradstraßenverbindung „Stahmelter Straße“ notwendig. Für die Sanierung des Radweges ist ein Trassenkorridor von 4m vorgesehen. Das Flurstück Lützschena 175 e

weist diese Breite nicht auf der gesamten Länge aus. Durch Bodenordnung wird das Flurbereinigungsverfahren hier unterstützen und künftig so weit möglich eine durchgängige Breite von 4m für das Grundstück Fahrradweg gewährleisten.

Seitens der KWL wurde darauf hingewiesen, dass eine mittelfristig geplante Sanierung der Trinkwasserleitung DN 900St (Westringleitung) angedacht ist. Detaillierte Aussagen zum Zeitraum oder zur Flächeninanspruchnahme (z.B. notwendige Baustraßen und Baustelleneinrichtung) sind keine getroffen worden, sondern erfolgen erst im Zuge der Planung des Vorhabens.

3. Prüfung der Umweltverträglichkeit

3.1 Natura 2000 Vorprüfung und spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

Die Natura 2000 Vorprüfung einschließlich Untersuchung von Summationswirkungen und spezielle artenschutzrechtliche Prüfung sowie gutachterliches Fazit ist in *Anlage 5* enthalten.

3.2 Eingriffsbilanzierung / Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Beschreibung des Eingriffes

Als Maßnahmen, die einen Eingriff in den Naturhaushalt darstellen, sind die Wegebaumaßnahmen zu nennen. Sie erfolgen zum Teil auf bereits vorhandenen Trassen, vorwiegend aber über Acker- oder Grünland. Für Sanierung und Instandsetzungsarbeiten an bestehenden Wegen ist grundsätzlich kein Ersatz oder Ausgleich erforderlich, da hierdurch weder die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes noch das Landschaftsbild zusätzlich beeinflusst werden. Die aufgeführten Wegebaumaßnahmen sind zur Umsetzung der Ziele der Vereinfachten Flurbereinigung Lützschena - Stahmeln unbedingt erforderlich.

Die zu befestigenden Wege haben i.d.R. eine Kronenbreite von 4,50 m und eine Fahrbahnbreite von 3,00 m. Die vorgesehene Deckenbefestigung erfolgt in Abhängigkeit von der Frequentierung und der Belastung. Eine mit Asphalt gebundene Decke ist lediglich für die Herstellung der Einmündung in die übergeordnete Hallesche Straße am „Weg zur Brücke“ vorgesehen.

Für die Erstellung des „Weges zur Brücke“ wird unversiegelte Fläche, welche bisher als intensiv genutztes Ackerland genutzt wird, benötigt. Der Weg befindet sich am Rand eines Grünstreifens mit Feldgehölz (Flurstück 361/2, Lützschena), wodurch hinsichtlich des Natur- und Artenschutzes ein Abstand von 5 m zur Bepflanzung eingehalten werden soll. Die Schaffung eines beidseitigen Bankettbereichs, von jeweils 0,75 m wirkt sich positiv auf die Bilanzierung aus, da sich hier künftig eine Ruderalflur entwickeln kann. Die dauerhaft in Anspruch genommene Eingriffsfläche im Einmündungsbereich ist relativ gering, da auf Grund der Verlegung des Radweges und dessen Rückbau an ursprünglicher Stelle, auf 430 m² ein für den Landwirt nicht nutzbarer Bereich geschaffen wird. Auch hier kann sich künftig eine Ruderalflur entwickeln. Negativ geht das Fällen von zwei Pappeln in die Bilanzierung ein.

Die Maßnahme 116-02-5 „Weg am Deich“ stellt dauerhaft gesehen lediglich einen minimalen Eingriff dar, denn vorwiegend wird intensiv genutztes Grünland für den Wegebau bereitgestellt und geht am Ende wieder als intensiv genutztes Grünland (→ Grünweg) ein. Hinsichtlich des teilweise im Norden verlaufenden Ackerlandes stellt der geplante „Grünweg“ sogar eine Verbesserung des ökologischen Zustandes dar.

Als Ausgleich für die geplanten Eingriffe durch den Wegebau werden, auf der bestehenden Ruderalflur entlang des Radweges in Lützschena einheimische Baumarten gepflanzt.

Diese Eingriffe wurden nach der Handlungsempfehlung zur Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Freistaat Sachsen ermittelt und bilanziert.

Anhand der Tabellen in *Anlage 1 – Bilanzierung Eingriff / Ausgleich-* wird der Flächenbedarf der bestehenden und der neuen Anlagen gegenübergestellt.

Ausbau in Asphalt (Bautyp 2)

Auf einer Fläche von ca. 225 m² erfolgt eine Vollversiegelung von der Halleschen Straße ab Asphaltkante bis 40 m in die Ackerfläche hinein. Die Fläche ist bislang unversiegelt (Böschungsbereich, Radweg (sandgeschlämmte Schotterdecke), Ackerfläche). Insgesamt werden für den Einmündungsbereich ca. 60 m² unversiegelte Fläche für die Anlage von Banketten in Anspruch genommen. In Bankettbereichen wird Grasansaat vorgenommen. Dort kann sich künftig eine Ruderalflur entwickeln.

Ausbau in Schotter (Bautyp 7)

Auf einer Fläche von rund 1.485 m² erfolgt eine Teilversiegelung auf einer bislang unversiegelten Fläche. Davon sind 255 m² bereits als Schotterweg vorhanden. Insgesamt werden rund 743 m² unversiegelte Fläche für die Anlage von Banketten in Anspruch genommen.

Ausbau in Schotterrasen (Bautyp 8)

Bei diesem Weg entsteht eine minimale Versieglung durch die Einfachbefestigung mit Schotterrasen auf 1500 m² (300m² bereits als Schotterrasen in schlechtem Zustand vorhanden).

Kein Ausbau – nur eigentumsrechtliche Klärung (Bautyp 0)

Bei diesen geplanten Wegeflurstücken erfolgt nur eine eigentumsrechtliche Klärung. Ein Ausbau ist nicht vorgesehen.

Zusammenfassung Wegebau

Im gesamten Verfahren werden Wege in folgenden Ausbauarten gebaut:

Asphalt:	0,040 km	0,0225 ha
Schotterwege:	0,550 km	0,2338 ha
Schotterrasen:	0,600 km	0,1800 ha
	1,190 km	0,4363 ha
Katasterwege	0,930 km	0,3040 ha
	2,120 km	0,7403 ha

Das entspricht demnach einer Gesamtfläche von ca. 0,4363 ha die für den Wegebau in Anspruch genommen wird.

0,930 km werden als Katasterwege ausgewiesen. Hier ist kein Ausbau vorgesehen. Zum Teil sind die Wege bereits in der Örtlichkeit vorhanden und für die Erschließung der Flurstücke erforderlich. Für diese Wege erfolgt nur eine eigentumsrechtliche Klärung (Maßnahmen 123-03-0 und 123-05-6).

Versiegelung durch die geplanten Wegebaumaßnahmen

Der unmittelbare Eingriff erfolgt auf einer Gesamteingriffsfläche von 4.363 m².

Davon sind:

unversiegelte Flächen	3.778 m ² (87 %)
durch Teilversiegelung bereits vorbelastete Flächen:	585 m ² (13 %)
bereits vollversiegelte Flächen	0 m ² .



Eingriffsbeurteilung verbal-argumentativ

Die vorgesehenen gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen im Verfahrensgebiet sind mit minimalen Auswirkungen auf den Naturhaushalt und das Landschaftsbild verbunden. Ein Teil der Eingriffe führt zu Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes. Diese Eingriffe sind durch geeignete Kompensationsmaßnahmen auszugleichen bzw. zu ersetzen. Die Beeinträchtigungen der Naturraumpotentiale sind in der nachfolgenden Tabelle aufgeführt.



Schutzgut Boden

Auswirkungen	Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen	Bewertung Erheblichkeit / Nachhaltigkeit	Betroffenheit der Schutzgüter und deren Funktion
Baubedingte Auswirkungen			
<ul style="list-style-type: none"> - Beeinträchtigungen im Umfeld der Bau- maßnahmen (Arbeitsfläche und Baustofflager) - Bodenverschmutzung durch Betriebsstoffe von Baumaschinen und durch Baustoffe - Bodenverdichtung durch Baustellenverkehr 	<ul style="list-style-type: none"> - Sachgemäße Lagerung des Bodens (Trennung von Ober- und Unterboden) bei den Neu- baumaßnahmen 116-01-7 und 116-03-3 - Minimierung der Ablagerungsflächen u. a. für Baustoffe 	<p>Die baubedingten Beeinträchtigungen sind zeitlich begrenzt. Bei fachgerechter Bauausführung und Entsorgung der Reststoffe sind nachhaltige Störungen nicht zu erwarten.</p>	
Anlagenbedingte Auswirkungen			
<ul style="list-style-type: none"> - Verlust landwirtschaftlicher Nutzfläche durch Neuversiegelung - Flächeninanspruchnahme für Bankette und Einmündungsbereiche → Neuversiegelung (Weg, Einmündungs- bereich) von ca. 225 m² mit Asphalt (Vollversiegelung = 100 %) → Neuversiegelung (Weg, Bankett) von ca. 1230 m² mit Schotter (Teilversiegelung = 70 %) → minimale Neuversiegelung (Weg) von ca. 1500 m² mit Grobschlag (Teilversiegelung = 30 %) - Beeinträchtigung des Bodengefüges durch Bodenverdichtung und Neuversiegelung 	<ul style="list-style-type: none"> - Reduzierung der Neuversiege- lung durch Ausbau auf vorhan- denen Trassen - Reduzierung des Aus- und Neubaus nur auf das funktionell notwendige Maß hinsichtlich Ausbauart und Ausbaubreite - Vollversiegelung nur auf einer Fläche von 225 m² - Verwendung wasserdurchläs- siger Bauweisen (Schotter) 	<p>Die anlagenbedingte Beeinträchtigung durch Neuversiegelung und Erhöhung des Versiegelungsgrades ist dauerhaft und nicht vermeidbar. Durch die Neuversiegelung wird die belebte Bodenoberfläche und Vegetationsstandorte zerstört. Das Versickerungsvermögen und die Grundwasserneubildung werden eingeschränkt. Der Eingriff ist zu kompensieren.</p>	<p><u>Biotische Ertragsfunktion:</u> Standort mit mittlerer bioti- scher Ertragsfunktion (AZ 49 im VG)</p> <p><u>Biotopentwicklungsfunktion:</u> Kein Extremstandort betroffen, geringfügig durch Überbauung Verlust für die Entwicklung von Lebensräumen</p> <p><u>Archivfunktion:</u> Keine Böden mit Archivfunktio- on bekannt.</p>
Betriebsbedingte Auswirkungen			
<ul style="list-style-type: none"> - Schadstoffeintrag durch landwirtschaftliche Fahrzeuge (z. B. Abgase) 		<p>Eine Beeinträchtigung des Bodens ist möglich. Die betriebsbedingten Auswirkungen führen nicht zu einer Veränderung der Nutzung und der Oberflächengestalt. Der Eingriff wird als nicht erheblich eingeschätzt.</p>	



Schutzgut Wasser

Auswirkungen	Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen	Bewertung Erheblichkeit / Nachhaltigkeit	Betroffenheit der Schutzgüter und deren Funktion
Baubedingte Auswirkungen			
<ul style="list-style-type: none"> - Mögliche Beeinträchtigung des Grund- und Oberflächenwassers durch Schadstoffeinträge (z. B. Schmier- und Treibstoffe, Abgase) - Bodenverdichtung und Störung des Retentionsvermögens durch Inanspruchnahme unversiegelter Flächen (Arbeitsfläche und Baustofflager) 	<ul style="list-style-type: none"> - sachgerechte Verwendung von Bau- und Betriebsstoffen - Reduzierung und Minimierung Arbeits- und Lagerflächen auf das erforderliche Maß 	<p>Die baubedingten Auswirkungen sind durch den sachgerechten Umgang von Bau- und Betriebsstoffen vermeidbar. Eine nachhaltige Beeinträchtigung liegt nicht vor.</p>	
Anlagenbedingte Auswirkungen			
<ul style="list-style-type: none"> - Einschränkung der Grundwasserneubildung durch Versiegelung, Erhöhung der Abflussmenge des Niederschlagswassers bei Teil- und Vollversiegelung <p>→ Neuversiegelung siehe Schutzgut Boden</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Reduzierung der Neuversiegelung durch Ausbau auf vorhandener Trasse - Reduzierung des Aus- und Neubaus nur auf das funktionell notwendige Maß hinsichtlich Ausbauart und Ausbaubreite - Versickerung des anfallenden Oberflächenwassers in angrenzenden Flächen 	<p>Die anlagenbedingten Beeinträchtigungen sind dauerhaft und nicht vermeidbar und können durch Reduzierung auf das erforderliche Maß nicht ausreichend minimiert werden. Das Versickerungsvermögen und die Grundwasserneubildung werden eingeschränkt. Der Eingriff ist zu kompensieren.</p>	<p><u>Retentionsfunktion:</u> Mittlere Bedeutung für die Retentionsfunktion</p> <p><u>Grundwasserschutzfunktion:</u> Mittlere Bedeutung für die Grundwasserschutzfunktion</p>
Betriebsbedingte Auswirkungen			
<ul style="list-style-type: none"> - Mögliche Beeinträchtigung der Qualität des Grund- und Oberflächenwassers durch Eintrag von Schadstoffen 		<p>Die betriebsbedingten Auswirkungen führen nicht zu einer nachhaltigen Veränderung. Der Eingriff wird als nicht erheblich eingeschätzt.</p>	



Schutzgut Klima

Auswirkungen	Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen	Bewertung Erheblichkeit / Nachhaltigkeit	Betroffenheit der Schutzgüter und deren Funktion
Baubedingte Auswirkungen			
- Während der Bauphase temporäre Staub- und Abgasemissionen durch Baumaschinen und Baustellenverkehr möglich	Die baubedingten Auswirkungen sind durch sachgerechte Bauausführung vermeidbar.	Eine nachhaltige Beeinträchtigung liegt nicht vor.	
Anlagenbedingte Auswirkungen			
- Erhöhung des Strahlungspotentials durch Teil- und Vollversiegelung	- Reduzierung der Neuversiegelung durch Ausbau auf vorhandener Trasse - Reduzierung des Aus- und Neubaus nur auf das funktionell notwendige Maß hinsichtlich Ausbautyp und Ausbaubreite	Aufgrund der flächenmäßig geringen Neuversiegelung und der Vorbelastung wird dieser Konflikt als unerheblich eingeschätzt.	<u>Immissionsschutzfunktion:</u> Keine Beeinträchtigung der Immissionsschutzfunktion. <u>Bioklimatische Ausgleichsfunktion:</u> Keine Beeinträchtigung der bioklimatischen Ausgleichsfunktion.
Betriebsbedingte Auswirkungen			
- Lärmemissionen durch landwirtschaftlichen Verkehr auf den Wirtschaftswegen		Eine Erhöhung der Frequentierung der landwirtschaftlichen Wege ist nicht zu erwarten. Die betriebsbedingten Auswirkungen werden als nicht erheblich betrachtet.	



Schutzgut Arten und Biotope

Auswirkungen	Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen	Bewertung Erheblichkeit / Nachhaltigkeit	Betroffenheit der Schutzgüter und deren Funktion
Baubedingte Auswirkungen			
<ul style="list-style-type: none"> - Störung der Fauna durch Baubetrieb - Beeinträchtigung des Wurzel-, Stamm- und Kronentraufbereiches der unmittelbar angrenzenden Gehölze - Beeinträchtigung von Vegetationsstrukturen (Feldraine, Straßenbegleitgrün, Wirtschaftsgrünland, Acker) 	<ul style="list-style-type: none"> - Schutz der angrenzenden Gehölze während der Bauphase mit Baumschutz bzw. Bauzaun - Minimierung der Ablagerungs- und Arbeitsflächen während der Bauphase - Einschränkung des Bauzeitraumes zwischen 01.September und 28.Februar 	<p>Die baubedingten Auswirkungen sind zeitlich begrenzt und werden als nicht nachhaltig / erheblich eingeschätzt.</p>	
Anlagenbedingte Auswirkungen			
<ul style="list-style-type: none"> - Beeinträchtigung und Beseitigung von Vegetationsstrukturen → Acker → Grünland → Einzelbäumen - ökologische Barriere, Beeinträchtigung der Vernetzung 	<ul style="list-style-type: none"> - Reduzierung der Neuversiegelung durch Ausbau auf vorhandener Trasse - Reduzierung des Aus- und Neubaus nur auf das funktionell erforderliche Maß hinsichtlich Ausbautyp und Ausbaubreite 	<p>Die Verminderung von Vegetationsstrukturen ist nicht vermeidbar. Die anlagenbedingten Auswirkungen stellen einen Eingriff dar, der zu kompensieren ist.</p>	<p><u>Spezifische Lebensraumfunktion:</u> Vorkommen bundesweit schutzbedürftiger Arten und deren Lebensgemeinschaften sowie Arten für deren Schutz eine nationale Verantwortung besteht (Natura 2000 Gebiet)</p>
Betriebsbedingte Auswirkungen			
<ul style="list-style-type: none"> - Barrierewirkung 		<p>Der Ausbau erfolgt zum Teil auf vorhandener Trasse. Die betriebsbedingten Auswirkungen durch Aus- bzw. Neubau werden aufgrund der Vorbelastung als nicht erheblich eingeschätzt.</p>	



Schutzgut Landschaftsbild / Erholung / Kulturgüter

Auswirkungen	Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen	Bewertung Erheblichkeit / Nachhaltigkeit	Betroffenheit der Schutzgüter und deren Funktion
Baubedingte Auswirkungen			
- Lärm- und Staubentwicklung während der Bauphase - Kurzzeitige Behinderung von Wegeverbindungen - Beeinträchtigung der Landschaft während der Bauphase		Die baubedingten Auswirkungen sind zeitlich begrenzt und werden als nicht erheblich betrachtet.	
Anlagenbedingte Auswirkungen			
- Verbesserung des Wegenetzes und damit der Infrastruktur für die örtliche und überörtliche Erholung		Durch den Ausbau der Wege wird das Verkehrsgebiet positiv beeinflusst. Verbesserung des Wegenetzes und deren Nutzbarkeit durch Wanderer und Radfahrer.	<u>Ästhetische Funktion:</u> Aufwertung der Landschaft durch Gliederung.
Betriebsbedingte Auswirkungen			
- mögliche stärkere Frequentierung durch nichtlandwirtschaftlichen Verkehr - stärkere Frequentierung durch Erholungssuchende	- Beschränkung der Wege, Nutzung nur durch den landwirtschaftlichen Verkehr zulässig	Einer stärkeren Frequentierung der ausgebauten Wege wird durch eine Verkehrsbeschränkung entgegen gewirkt. Die betriebsbedingten Auswirkungen werden als nicht erheblich eingeschätzt.	

Bei einer fachgerechten und zeitlich befristeten Bauausführung können die genannten baubedingten Beeinträchtigungen weitgehend vermieden werden. Mögliche verbleibende Auswirkungen sind geringfügig und führen nicht zu einer erheblichen und/oder nachhaltigen Beeinträchtigung. Ein Kompensationsbedarf entsteht nicht.

Die Versiegelungen beim Aus- und Neubau (anlagenbedingt) von Wegen bewirken Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes im Bereich Boden, Wasser sowie Arten und Biotope und ziehen einen entsprechenden Kompensationsbedarf nach sich. Da es sich bei den Wegebaumaßnahmen zum Teil auch um den Ausbau von vorhandenen Wegen handelt, ist von einer Vorbelastung der betreffenden Naturraumpotentiale auszugehen.

Bei den Wegebaumaßnahmen handelt es sich um Eingriffe, die aufgrund eines nach öffentlichem Recht vorgesehenen Fachplanes (von Behörden) vorgenommen werden. Die erforderlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden im Wege- und Gewässerplan (Fachplan) dargestellt und beschrieben (§ 11 Abs. 1 SächsNatSchG).

Eingriffsbeurteilung rechnerisch

Ermittlung des auszugleichenden Eingriffes (Wertverlust)

Diese Eingriffe wurden nach der Handlungsempfehlung für die Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen in Natur und Landschaft in Sachsen ermittelt und bilanziert. Durch die geplanten Eingriffe sind Werte und Funktionen von besonderer Bedeutung betroffen. Die Eingriffsbewertung erfolgt deshalb auf der Grundlage der Erfassung der Biotoptypen und nach den betroffenen Wert- und Funktionselementen.

Die Ermittlung des Wertverlustes erfolgt durch die Gegenüberstellung des Zustandes vor dem Eingriff mit dem Zustand nach dem Eingriff. Die Differenz stellt den Wertverlust dar, welcher durch geeignete Maßnahmen zu kompensieren ist. Die Einzelprüfung zur Eingriffsregelung für die einzelnen Wegebaumaßnahmen ist *in Anlage 1: Bilanzierung Eingriff / Ausgleich* zum Erläuterungsbericht zum Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen gemäß § 41 FlurbG (Plan 41) aufgeführt.

Wert- und Funktionsbezogene Bilanzierung

Schutzgut	Funktion	Erläuterung	Fläche m ²	Faktor	Wert- minderung
Boden	Biotische Ertragsfunktion	Neuversiegelung mit Asphalt	225	0,5	113
		Neuversiegelung mit Schotter	2730	0,5	1365
Wasser	Retentionsfunktion	Funktionsminderung durch Teilversiegelung	2730	0,5	1365
		Funktionsverlust durch Vollversiegelung	225	1,0	225
Arten und Biotope	Spezifische Lebensraumfunktion	Funktionsminderung von Vegetationsstrukturen in Schutzgebieten NATURA 2000	2190	1,0	2190
Gesamt:					5258

Gegenüberstellung der Wert- und Funktionsbezogenen als auch der Biotopbezogenen Bilanzierung

Bilanzierung	Wert
Biotopbezogen	-6328
Wert- und Funktionsbezogen	5258
Gesamt:	-1070

Kompensationsmaßnahmen

Auch unter Berücksichtigung der Wert- und Funktionsbezogenen Bilanzierung ergibt sich für Natur und Landschaft kein Wertverlust. Dennoch entsteht durch den Ausbau der Wege, auf Grund der Neuversiegelung bzw. der Erhöhung des Versiegelungsgrades, ein Verlust belebter Bodenoberfläche, der durch geeignete Ersatzmaßnahmen zu kompensieren ist. Die Kompensationsmaßnahmen wurden auf der Grundlage der Landschaftsplanung Stufe 1 der IVL (→Maßnahmeempfehlungen), siehe *Anlage 7 - Erhebung und ökologische Bewertung der Landschaftselemente/ Struktur- und Nutzungskartierung mit Landschaftsplanung Stufe I*, und nach Vorschlägen des Vorstandes der Teilnehmergemeinschaft ausgewählt.

Die nachfolgende Tabelle gibt einen Überblick über die geplanten Kompensationsmaßnahmen. In *Anlage 1: Bilanzierung Ausgleich / Eingriff* erfolgt der Nachweis der Kompensation für die einzelnen Maßnahmen.

Gegenüberstellung Eingriff / Kompensationsmaßnahmen

	Fläche m²	Bilanzierung Eingriff	Bilanzierung Kompensation
Wertminderung	3.778 m ²	-1070	
Werterhöhung	420 m ²		-2940
	Gesamt:		-4010

Mit einem Überschuss von 4010 Wertpunkten ist der Eingriff durch die geplanten Kompensationsmaßnahmen vollständig ausgeglichen.

Anlagenverzeichnis

Anlage 0	Karte zum Plan 41
Anlage 1	Bilanzierung Eingriff / Ausgleich
Anlage 2	Maßnahmenverzeichnis Verkehr Maßnahmenverzeichnis Naturschutz und Landschaftspflege
Anlage 3	Kostenermittlung Verkehr Kostenermittlung Naturschutz und Landschaftspflege
Anlage 4	Regelquerschnitte
Anlage 5	Natura 2000 Vorprüfung und spezielle artenschutzrechtliche Prüfung
Anlage 6	Neugestaltungsgrundsätze nach § 38 FlurbG
Anlage 7	Erhebung und ökologische Bewertung der Landschaftselemente/ Struktur- und Nutzungskartierung mit Landschaftsplanung Stufe I
Anlage 8	Baugrundgutachten
Anlage 9a	Ladung zur Teilnehmersammlung
Anlage 9b	Ladung der Öffentlichkeit

Abkürzungsverzeichnis

AGFlurbG	Gesetz zur Ausführung des Flurbereinigungsgesetzes und zur Bestimmung von Zuständigkeiten nach dem Landwirtschaftsanpassungsgesetz
AZ	Aktenzeichen
B-Plan	Bebauungsplan
FFH	Fauna-Flora-Habitat
FlurbG	Flurbereinigungsgesetz
i.d.R.	In der Regel
KWL	Kommunale Wasserwerke Leipzig GmbH
LSG	Landschaftsschutzgebiet
MKZ	Maßnahmekennzahl
RLW	Richtlinie für den ländlichen Wegebau
SächsStrG	Sächsisches Straßengesetz
SächsNatSchG	Sächsisches Naturschutzgesetz
SächsWG	Sächsisches Wassergesetz
SPA	Special-Protection-Area (Vogelschutzgebiet)
STVZO	Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung
TG	Teilnehmergemeinschaft
VG	Verfahrensgebiet
VKZ	Verfahrenskennzahl